

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
der Gemeinde Neukirchen
vom 15.06.1993

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.06.1993, Az. 21-632-1/4, abgaberechtlich genehmigte Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 19,00 €/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 1,00 €/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube, bei von der Gemeinde genehmigter Selbstanfuhr zur gemeindlichen Kläranlage
 - c) 36,00 €/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

§ 3 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts bzw. Anlieferung des Abwassers.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden, insbesondere außerordentlicher Abfuhrbedarf, und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Hunderdorf, 15.06.1993

Gemeinde Neukirchen

Lobmeier
Erster Bürgermeister